Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 222. Mittag-Ausgabe. Sechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 14. Mai 1879.**

Deutschland.

Berlin, 13. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Director des Königlichen Theaters zu Wiesbaden, Hofrath Adelon, den Charakter als Geheimer Hofrath verliehen.

Berlin, 13. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfing heute früh 9 Uhr zunächst den Polizei-Präsidenten von Madai und begab sich dann gegen 10 Uhr nach dem Exercierplatz am Kreuzberge, wo eine Vorstellung des 3. Garde-Regiments z. F. stattfand. Von dort in das Palais zurückgekehrt, nahm Se. Majestät in Gegenwart des Commandanten, General-Majors Grafen von Wartensleben, militärische Meldungen entgegen und empfing den von Urlaub zurückgekehrten General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel, sowie Se. Hoheit den Erbprinzen von Sachsen-Meiningen. Später hörte Se. Majestät die Vorträge der Hofmarschälle, des Chefs der Admiralität, Generals von Stosch, und des Chefs des Militärcabinets, General-Adjutanten von Albedyll. (R.-Anz.)

Gewinn-Liste der 2. Klasse 160. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.
Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.
(Nur die Gewinne über 90 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 13. Mai. Bei der heute angefangenen Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

33 77 121 57 64 (240) 247 (120) 89 301 5 (120) 55 (120) 75 90 414 26 529 (120) 654 66 77 88 93 705 824 32 50 (120) 80 85 **1081** 149 291 324 48 99 428 (120) 530 64 650 92 710 11 98 825 913 **2001** 41 46 83 93 139 41 263 96 402 67 81 (120) 504 12 37 47 (150) 99 609 96 877 85 900 28 86 **3040** 55 108 80 261 86 363 447 60 64 502 57 58 72 95 620 707 11 81 84 85 (180) 852 **4103** 300 (120) 95 475 (120) 513 71 682 770 (120) 854 82 **5001** 27 42 107 (240) 64 231 54 96 385 417 49 69 541 66 86 88 618 93 701 24 828 38 965 83 87 (150) **6008** (120) 291 95 757 862 952 90 **7047** 86 102 239 307 (120) 17 34 (150) 42 56 74 **8089** (150) 62 (150) 65 187 201 (120) [illegible] 20 72 [illegible] 303 31 74 331 74 82 96 470 75 504 8 20 615 49 754 817 (120) 38 67 944 83 **9026** 157 248 53 95 333 35 74 523 49 (120) 95 649 90 (120) 94 801 53 975.

10,005 15 16 28 58 83 96 123 64 75 87 333 (120) 409 590 700 18 865 900 54 92 **11,102** 69 83 89 (120) 95 218 331 53 (150) 37 95 726 97 818 37 971 **12,018** 47 83 (120) 38 42 [illegible] 355 94 432 75 539 83 615 774 (120) 845 67 89 (120) 995 **13,028** 53 85 (120) 17 47 (150) 303 73 78 89 420 (120) 95 520 (150) 603 14 760 63 800 6 15 (120) 18 47 986 **14,034** 104 79 242 405 (150) 31 62 529 93 656 72 80 860 64 **15,005** 6 90 102 60 90 215 63 (150) 76 326 95 (120) 96 713 32 52 53 93 881 **16,163** (120) 201 68 370 471 611 (120) 23 724 825 67 957 97 **17,068** 275 63 76 78 330 51 676 737 46 807 45 83 976 **18,043** 99 171 44 237 (150) 96 309 78 407 (180) 77 526 615 27 79 91 737 936 (120) 48 61 **19,009** 2 (120) 109 61 65 81 312 458 542 58 95 733 926.

20,137 214 365 96 99 440 505 31 52 631 55 70 92 710 807 32 975 79 88 **21,013** 61 71 121 33 44 86 (150) 214 23 34 343 (180) 91 412 (150) 56 508 34 730 93 (120) 808 967 **22,030** 56 96 99 169 214 68 83 433 51 502 94 95 606 76 80 95 769 (300) 814 31 (150) 73 74 91 912 **23,003** 63 121 276 371 414 22 60 72 520 71 65 (150) 73 89 (120) 96 304 5 27 43 65 92 93 (120) 400 36 539 95 626 60 78 751 59 807 19 (120) 902 8 **25,078** 84 124 57 73 (180) 88 92 217 50 332 45 63 97 525 23 25 67 69 73 617 (120) 75 (180) 79 92 823 44 49 81 (120) 954 73 **26,049** 104 212 56 338 (120) 93 422 40 538 (120) 539 (120) 79 634 (600) 43 705 7 **27,006** 14 192 208 (120) 12 43 (180) 353 66 88 414 43 97 544 (150) 64 78 82 78 855 910 35 63 77 **28,001** (120) 9 23 43 62 83 225 305 36 77 86 488 36 90 (120) 51 57 94 (150) 66 76 95 923 28 49 **29,111** 67 84 295 (120) 856 307 16 26 36 49 (600) 71 540 655 67 741 43 57 77 806 39 44 58 66 97.

30,039 107 (300) 218 314 50 452 (180) 514 60 96 99 (120) 705 716 76 801 5 54 **31,014** 88 121 64 80 81 89 220 36 60 376 405 70 85 80 615 (120) 76 (150) 99 [illegible] **32,095** 129 85 99 256 307 (120) 31 (180) 44 77 427 501 63 651 62 75 (180) 67 (120) 705 [illegible] **33,**[illegible] 82 98 590 661 755 96 (150) 99 **34,022** (120) 26 36 42 44 49 (120) 315 83 427 (120) 59 63 (120) 78 506 26 603 24 (120) 33 743 67 85 98 829 964 **35,161** 91 285 (120) 92 318 38 52 82 85 440 26 555 (120) 72 953 (120) 97 702 67 66 951 70 (180) **36,030** 42 45 202 (120) 72 382 429 589 602 10 751 812 42 975 **37,017** 21 58 62 270 304 433 95 524 25 62 75 618 94 747 71 81 833 63 (150) 67 71 87 88 (120) 97 96 **38,013** 23 67 169 [illegible] 671 762 822 (240) 59 916 17 29 47 **39,022** 78 117 64 (150) 94 96 238 80 414 (180) 93 95 541 670 700 2 39 (120) 813.

40,016 47 127 220 (120) 45 49 51 71 91 311 63 85 454 (120) 507 662 84 741 53 811 26 911 19 26 (150) 31 43 61 74 **41,030** 147 67 (180) 241 323 452 593 647 76 722 825 43 49 53 58 74 84 (150) 909 16 51 68 **42,035** (120) 48 86 128 200 (120) 7 (120) 37 (150) 53 (150) 421 513 17 72 621 27 716 30 50 832 54 78 922 (120) 26 (30,000) 36 59 (120) 86 **43,015** 34 112 256 63 99 303 21 68 407 16 25 67 515 25 (150) 606 19 24 705 49 846 71 (120) 966 (120) **44,043** 71 89 172 257 96 310 49 451 91 501 6 41 59 658 64 (120) 740 909 37 38 88 **45,036** 41 62 72 106 51 203 32 84 330 38 419 533 68 77 643 768 93 872 91 **46,015** 59 145 95 209 18 71 310 34 41 (120) 47 516 29 85 600 (120) 7 9 746 66 802 27 927 (120) 83 (150) **47,025** 76 (120) 79 86 135 205 16 60 94 (120) 308 31 90 408 15 36 583 86 609 98 740 74 824 59 907 77 **48,017** 32 (150) 49 103 15 219 96 300 413 507 27 46 50 (120) 628 38 53 62 738 60 85 86 806 (120) 29 953 **49,033** 78 204 12 53 84 300 (120) 32 45 53 427 59 72 73 517 608 (150) 55 725 51 831 68 924 26 71.

50,006 19 89 119 (120) 73 262 99 409 (120) 89 607 16 (120) 28 93 99 749 80 827 58 60 76 (150) **51,022** 98 122 87 88 230 32 37 50 323 75 413 15 22 84 504 10 (150) 17 92 (120) 759 63 864 **52,044** (15) 345 430 511 26 51 659 87 (150) 92 723 45 814 57 78 901 69 71 75 (120) **53,041** (120) 47 85 158 228 320 59 61 492 539 64 609 29 939 42 51 92 **54,016** 20 32 79 81 116 29 81 89 205 21 23 32 34 367 87 (120) 423 95 543 50 (120) 613 19 823 27 99 923 61 78 (120) **55,004** 52 72 125 27 39 42 91 224 47 300 54 89 407 41 510 37 70 614 (300) 61 99 702 10 82 (120) 809 40 53 93 96 **56,018** 104 5 12 13 93 226 50 54 92 306 43 458 (120) 528 64 671 713 74 890 97 955 **57,033** 58 89 123 272 341 424 25 37 528 34 621 817 931 84 **58,013** (180) 72 118 65 (180) 216 318 482 (120) 83 510 45 (240) 63 73 76 (150) 79 82 87 (120) 91 (120) 661 66 79 723 64 76 92 805 7 17 933 68 **59,009** 21 145 60 88 235 54 73 302 35 51 89 435 (120) 83 (120) 614 58 90 753 78 819 62 904 25 48 95.

60,125 29 62 151 (150) 64 72 (150) 342 51 65 487 507 42 49 61 88 626 30 67 776 815 91 934. **61,019** 20 40 67 77 133 244 368 77 83 421 711 16 69 813 76 930 34 51 66 84. **62,039** 90 119 34 47 72 (180) 91 228 (120) 36 (150) 49 60 306 26 437 96 507 28 98 651 (120) 703 10 24 26 38 92 811 939 61 67 98. **63,095** 121 35 46 334 479 537 88 (120) 677 713 98 831 95 923 45 55 62 88 (120). **64,033** 94 342 77 82 414 15 (240) 67 556 (150) 680 738 95 907. **65**,016 123 34 51 206 27 302 (120) 27 72 460 (120) 99 595 679 749 88 878 82. **66,001** (120) 101 7 92 97 274 89 307 401 26 30 79 94 537 82 (180) 95 (120) 612 23 28 44 731 34 (120) 81 86 952 86. **67,068** 158 69 (120) 72 87 465 590 95 639 58 68 817 50 955 80 (120). **68,055** 83 119 95 271 341 99 540 645 48 82 738 40 53 (120) 62 838 902 11 28 97. **69,019** 52 61 140 (120) 46 77 287 (120) 372 409 71 525 647 737 61 921 63 87.

70,048 61 186 279 84 304 35 98 447 519 (120) 661 703 839 925 44 62 **71,042** 78 (180) 120 31 34 262 68 326 38 89 91 447 504 13 15 62 98 (150) 649 733 988 **72,007** 13 104 34 (150) 52 243 53 61 69 (180) 309 33 66 410 22 524 29 56 633 86 (120) 99 759 69 810 33 37 55 953 **73,022** 34 47 63 124 240 345 50 52 54 78 424 55 541 50 56 709 11 46 65 74 836 42 77 88 951 **74,209** 38 96 317 26 653 62 719 876 928 86 93 (120) **75,000** 6 14 73 84 124 56 59 335 (120) 79 99 418 45 (150) 58 68 515 623 25 42 67 811 85 968 81 **76,069** 95 211 56 98 439 61 91 505 700 62 821 81 (240) 83 961 **77,001** 103 (120) 7 70 249 75 95 98 99 329 (120) 41 405 27 47 515 72 (240) 85 (240) 607 41 702 37 88 818 43 50 58 914 47 (150) 75 98 **78,006** 14 46 48 109 (300) 28 42 65 (120) 73 77 279 491 94 502 25 28 91 96 628 53 65 96 756 66 800 57 923 90 **79,029** 86 227 97 373 93 457 531 43 86 738 78 94 853 65 911 44.

80,001 79 120 26 79 213 74 (120) 431 58 89 98 505 30 52 628 33 46 722 810 20 32 914 46 95 **81,091** (150) 111 239 77 86 447 92 542 84 94 628 75 79 748 832 903 13 30 58 59 **82,068** 126 27 209 55 300 9 62 89 432 37 540 61 68 78 93 629 98 822 65 923 42 **83,035** 100 46 62 206 67 342 98 404 21 42 70 (1200) 512 33 (120) 63 71 613 81 722 36 80 (240) 809 37 932 **84,043** 156 60 64 295 377 488 550 625 75 721 47 838 **85,011** 44 46 87 109 63 98 247 61 83 304 52 94 (240) 401 10 14 29 52 (150) 53 67 84 87 582 611 82 736 70 80 815 54 910 73 **86,011** 40 67 100 17 42 53 98 215 (150) 30 37 344 76 458 528 72 639 62 81 95 709 (120) 11 52 72 80 885 92 950 74 76 **87,072** 182 216 362 366 83 400 5 7 25 35 81 519 33 77 601 35 38 729 34 815 31 77 957 61 **88,009** 14 (120) 275 78 301 17 429 520 614 68 817 37 62 91 925 26 (120) 70 79 (120) 84 **89,014** 120 21 53 232 41 (120) 393 458 65 550 (120) 58 678 (120) 723 77 857 934 35 41 70 71 (180).

90,007 36 67 173 318 19 419 28 (150) 558 653 56 752 823 (120) 33 **91,240** 46 (120) 307 12 62 65 95 428 80 87 94 552 65 617 46 739 49 824 (120) 27 35 45 68 77 (120) 952 66 88 **92,044** 117 29 (120) 49 65 83 88 204 20 (180) 88 333 (240) 63 91 403 67 541 84 634 52 710 20 (150) 838 52 918 32 52 **93,006** 22 111 16 22 68 206 57 77 78 (120) 97 338 91 643 720 40 57 807 60 91 (120) 984 **94,031** 96 133 (120) 35 61 204 (120) 33 316 74 405 26 80 539 49 (150) 662 763 74 85 832 (120) 49 73 919 36 51 68.

⊙ **Berlin**, 13. Mai. [Das Sperrgesetz im Vorberathungs-Stadium. — Reichs-Viehseuchen-Gesetz. — Dementis. — Wohnungsgelderzuschuß für Offiziere und Aerzte. — Regulativ über die Ausbildung zum Försterdienst.] Gestern Nachmittag traten die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Justizwesen zusammen, um über den Gesetzentwurf, betreffend die provisorische Erhebung von Zöllen, zu berathen. — Ueber die Ausarbeitung eines Reichsviehseuchen-Gesetzes hören wir, daß die damit beauftragte Commission vom 1. bis 5. Mai Sitzungen abgehalten hat und einige Aenderungen an dem ihr vorgelegten Entwurf vorgenommen, in Betreff welcher z. Z. Erwägungen stattfinden, in wie weit sie, bevor der Entwurf dem Bundesrath übergeben wird, definitiv beizubehalten sind. — Officiell wird geschrieben: Die Nachricht, daß der besondere Bundesrathsausschuß für Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Regelung des Güter-Tarifwesens heute, am 13ten, seine Sitzungen begonnen habe, ist falsch. Die Berathung hat ihren Anfang, wie von uns gemeldet, am 9ten Mai genommen, die Commission hatte sich nur für 2 Tage mit Rücksicht auf die Plenarsitzungen vertagt. — Ein hiesiges Blatt meldet, daß am 10. Mai in allen Behörden eine Revision des Inventars vorgenommen sei, wie sie alljährlich stattfinde. Hier scheint ein erhebliches Mißverständniß vorzuliegen; der 10 Mai ist allerdings für alle Behörden ein wichtiger Tag, nämlich deshalb, weil an demselben der Finanzabschluß für alle verschiedenen Fonds stattfindet. — Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Ausführungsbestimmung vom 4. Juli 1873 zu dem Gesetz vom 30. Juni desselben Jahres, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres wurden durch Verfügung des Kriegsministers vom 1. Mai d. J. in Betreff des Bezuges der Wohnungsgeldzuschüsse bei Commandos neue Bestimmungen erlassen. Ferner wird zur Beseitigung von Zweifeln ausgeführt, daß den Offizieren, welche aus dem Beurlaubtenstand in den Friedensstand aufgenommen werden, nach Paragraph 6 der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1878 für die Reisen zum Antritt des Dienstes die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder ohne Weiteres zustehen. — Das Regulativ vom 8. Januar 1873, welches die Vorschriften über die Ausbildung für den Försterdienst enthält, entspricht nicht mehr den Anforderungen des Dienstverhältnisses, in welches Diejenigen eintreten, welche sich der Forstlaufbahn widmen; außerdem steht es nicht mehr in Uebereinstimmung mit der neuen Militärgesetzgebung, namentlich nicht mit dem Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. Es ist daher zwischen dem Kriegsminister und dem Finanzminister, zu dessen Geschäftskreis zu jener Zeit noch die Domänen und Forsten gehörten, eine Vereinbarung getroffen, welche zu einem neuen Regulativ vom 15. Februar 1879 geführt hat. Die wichtigsten Aenderungen bestehen in der Verschärfung der Bedingungen für den Eintritt in die Forstlaufbahn bezüglich des Alters, der nachzuweisenden Schulkenntnisse, der körperlichen Befähigung u. s. w. In einem Erlaß des Finanzministers sind die Regierungen und Landdrosteien mit den näheren Anweisungen versehen worden.

= **Berlin**, 13. Mai. [Die Zusammensetzung der Zolltarif-Commission. — Mosle und die nationalliberale Fraction.] Die Commission zur Vorberathung einer Anzahl Positionen des Zolltarifs wird nach der morgenden Plenarsitzung des Reichstages gewählt werden. Mittlerweile kennt man bereits die Namen der Mitglieder, welche die einzelnen Fractionen in die Commission entsenden werden. Es wählen die Deutschconservativen die Abgg. v. Wedell-Malchow, Graf Stolberg-Rastenburg, von Seydewitz, Grützner. Die deutsche Reichspartei: Lucius, v. Kardorff, Vowinkel, v. Varnbüler, v. Bötticher (Flensburg). Das Centrum: Windthorst, Frhr. zu Franckenstein, Hamm, v. Hertling, Moufang, von Arenthin (Ingolstadt), Ruppert, Graf Ballestrem. Fortschrittspartei: Löwe (Berlin), Karsten, Sonnemann. Die Nationalliberalen (wie bereits telegr. gemeldet): Hammacher, Strauß, Delbrück, Bamberger, Rickert, von Bennigsen, von Benda und Oechelhäuser. Man vermuthet, daß hinsichtlich des Vorsitzes in der Commission eine Verständigung zwischen den Conservativen und dem Centrum erfolgen und der Freiherr v. Franckenstein das Präsidium erhalten wird. In der nationalliberalen Fraction bildete heute das Verhalten des Abg. Mosle in den Sitzungen vom 8. und 9. d. M. den Gegenstand einer sehr bewegten und erregten Debatte, an welcher Herr Mosle anfänglich Theil nahm, indem er erklärte, persönliche Invective hätten ihm fern gelegen, worauf er sich entfernte. Die Fraction beschloß einstimmig: das Verhalten des Abgeordneten Mosle in den Sitzungen vom 8. und 9. Mai sei zu mißbilligen.

= **Berlin**, 13. Mai. [Die Aussichten für das Sperr-Gesetz. — Publicationen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit. — Die Commission für die Wucherfrage.] Eine Bundesrathssitzung hat heute nicht stattgefunden, man erwartet indessen die Anberaumung einer solchen für morgen oder übermorgen, zur endgiltigen Feststellung des Sperrgesetzes, das dann mit möglichster Beschleunigung an den Reichstag gelangen soll. Inzwischen bereitet sich im letzteren ein ziemlich lebhafter Widerspruch gegen den Gesetzentwurf vor, welcher in der vom Bundesrathe zu erwartenden Fassung kaum Aussicht auf Annahme haben dürfte. Es ist richtig, daß die erste Anregung zu einem Sperrgesetz aus der Mitte des Reichstages gekommen ist; allein dort ging man von der Voraussetzung aus, damit der Nachsteuer auf Tabak zu entgehen, und man hatte deshalb auch nur eine Sperre auf Tabak im Auge. Die Ausdehnung der provisorischen Erhebung künftiger Zölle auf den ganzen Tarif begegnet auch in jenen Kreisen, von welchen die Anregung ausgegangen ist, den lebhaftesten Bedenken, denen gegenüber auch der Einwand wirkungslos bleibt, daß ein analoges Verfahren in England üblich ist! Indessen die augenblickliche Majorität des Reichstages ist unberechenbar und daher nicht zu beurtheilen, ob in der That eine durchgreifende Abänderung oder Ablehnung des Gesetzes erwartet werden kann. — Der Verein zur Förderung der Handelsfreiheit bereitet zwei wichtige Schriften vor, welche den Abg. Professor Dr. Karsten zum Verfasser haben, nämlich eine Zusammenstellung der wirthschaftlichen Wirkungen des Zolltarifs für Landgüter und zwar für kleinere und größere, erläutert an 50 Beispielen; ferner eine Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse des neuen Zolltarifs gegenüber den jetzt erzielten finanziellen Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern. — In der Commission, welche sich mit den Anträgen bezüglich der Wucherfrage zu beschäftigen hat, liegen bereits vier Anträge von Mitgliedern vor und zwar von dem badischen nationalliberalen Abgeordneten Dreyer (bekanntlich Ober-Handelsgerichtsrath), vom Abgeordneten Reichensperger (Olpe), von den freiconservativen Abgeordneten von Geß und Dr. von Schwartze und von dem conservativen Abgeordneten von Kleist-Retzow. Nur der Reichensperger'sche Antrag spricht direct von Wiedereinführung einer Zinsbeschränkung auf 5 oder 6 pCt. Die übrigen wollen eine Erweiterung des § 203 des Strafgesetzbuches, um „Ausbeutung des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit" bei Darlehen oder deren Stundung, ferner Verschleierung wucherlicher Geschäfte, Darlehen gegen Ehrenschein oder Ehrenwort ꝛc., sowie gewerbsmäßigen Wucher zu treffen. Auch auf Pfandleiher und Rückkaufshändler sollen diese Bestimmungen Anwendung finden. Die Strafen sind überall hoch gegriffen, nicht unter 2 Monat und bis zu einem Jahr, nicht unter 500 und bis zu 1500 M. Sind wir recht unterrichtet, so werden die verbündeten Regierungen erst die definitiven Beschlüsse des Reichstages abwarten, bevor sie ihrerseits Stellung zu der Frage nehmen. Wir hören, daß im Bundesrath entschieden Neigung vorhanden ist, die vom Reichstage verlangte Aenderung der Gesetzgebung eintreten zu lassen. In der Commission stützt man sich übrigens vielfach auf die einschlägigen Gesetze in Oesterreich und Belgien.

Berlin, 13. Mai. [Das Sperrgesetz im Bundesrath, Reichstag und in der Handelswelt.] Das Sperrgesetz wird nach den uns zukommenden Mittheilungen erst am Sonnabend dem Reichstage vorgelegt werden. Bis zur Stunde läßt sich noch nicht übersehen, ob der Bundesrath in seiner bevorstehenden Sitzung nicht Aenderungen an der Vorlage vornimmt. Augenblicklich sind die Motive zum Gesetzentwurf noch nicht ausgearbeitet, und es dürfte fraglich erscheinen, ob der Bundesrath ohne dieselben endgiltige Beschlüsse faßt. Wie man im Bundesrathe annimmt, wird das Sperrgesetz nicht vor Mitte nächster Woche im Reichstag fertig gestellt werden können und der specificirte Antrag des Reichskanzlers, welcher gleichfalls Bundesrath und Reichstag passiren und die Sanction des Kaisers erhalten muß, würde mindestens eine weitere halbe Woche zu seiner Perfection erheischen. Es steht um so mehr zu erwarten, daß diesmal von dem üblich gewordenen beschleunigten Verfahren Abstand genommen wird, weil der Widerstand im Reichstage gegen die Hauptbestimmungen des Gesetzes, wie in der Geschäftswelt gegen die Anwendung derselben sich immer entschiedener gestaltet. Im Reichstage wird, wie wir berichten können, die Streichung des § 2 beantragt werden, welcher bekanntlich bestimmt, daß bei einzuholenden Genehmigungen des Reichskanzlers zur vorläufigen Hebung neuer oder erhöhter Zölle nur eine einmalige Berathung und Beschlußfassung stattfinde. Von anderer Seite wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnungs-Commission mit der autonomen Abänderung der Geschäfts-Ordnung im Sinne des § 2 des Gesetz-Entwurfs und schleunigster Berichterstattung zu beauftragen, damit die unannehmbare Bestimmung, welche man als einen Eingriff in das Hausrecht des Reichstages betrachtet, zurückgewiesen wird. Augenblicklich ist die Stimmung im Reichstage auch innerhalb jener Parteien dem Gesetzentwurfe nicht günstig, welche ihn Anfangs förderten, um der Regierung die Niederlage in der Nachsteuerfrage nicht zu fühlbar zu machen. Was den Widerstand der Geschäftswelt betrifft, so gelangen zahlreiche Briefe namentlich aus den Seestädten an die Abgeordneten, welche Auskunft über jene Artikel verlangen, die von der Sperre betroffen werden sollen. Besonders fordern jene Kaufleute, die Lieferungsverträge an überseeischen Märkten zu einer Zeit abgeschlossen haben, wo von diesem Gesetze noch keine Rede war, daß ihnen ein Respiro für die Einbringung der Waaren gestattet werde. Wir gedachten neulich an dieser Stelle des englischen Eisens, das zu Schleuderpreisen auf den deutschen Markt gebracht werde, während sich jetzt die Besorgniß kundgiebt, daß die Maßregel auch das schwedische Eisen treffen könnte, welches nicht unter denselben Voraussetzungen die heimischen Eisenpreise zu drücken im Stande ist. Auch die Weingrossisten und vornehmlich die Händler in Petroleum wenden sich an Reichstagsabgeordnete, um über das Schicksal ihrer Artikel Mittheilungen zu erhalten. Die von den letzteren angestellten Nachfragen haben jedoch ergeben, daß man zur Stunde weder im Bundesrathe noch im Reichskanzler-Amte etwas Positives darüber anzugeben in der Lage ist. Bei dieser Gelegenheit erwies sich, daß die Bevollmächtigten der Bundesregierungen nicht immer

über dasjenige unterrichtet werden, was der Reichskanzler und seine Rathgeber zu thun oder zu lassen beabsichtigen. Dem Bundesrathe werden in legislatorischen Angelegenheiten ebenso faits accomplis wie dem Reichstage vorgelegt. Schließlich handelt es sich stets um die entscheidende Frage: Wollt ihr euren Finanzen aufhelfen oder nicht? Vor diese Alternative gestellt, ist die Antwort eine unschwere. Wie wir übrigens hören, ist der Reichskanzler nur zögernd an die Annahme des Sperrgesetz-Entwurfs gegangen, weil er nicht mit Unrecht voraussetzte, daß der gesetzgeberische Apparat zur Fertigstellung der Vorlage nicht so rasch in Bewegung gesetzt werden könnte. Diese Annahme erweist sich jetzt schon als gerechtfertigt.

[Der Entwurf des Gesetzes über die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets,] dessen Hauptbestimmungen bereits mitgetheilt wurden, hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrath und des Reichstags, wie folgt:

§ 1. Die Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sind den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§§ 3, 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. — Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf: 1) die Gegenstände der im § 4 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets, bezeichneten Art, 2) zollfreie Waaren im Gewicht von 250 Gramm oder weniger.

§ 2. In der Regel muß die Gattung jeder Waare nach deren specieller Benennung und Beschaffenheit, die Menge nach dem Gewicht angegeben werden. Das Gewicht verpackten Waaren ist netto anzumelden. Doch genügt für Colli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren können die Zolldirectivbehörden ausnahmsweise eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Collo und die Angabe des Gesammt-Bruttogewichts nebst Verpackungsart zulassen. Das Nähere über die Classification und Maßstäbe der Waaren für die statistischen Anmeldungen bestimmt das amtlich bekannt zu machende statistische Waarenverzeichniß.

§ 3. Die Anmeldung erfolgt durch den Waarenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheins an die Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehr genügt mündliche Anmeldung. Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk. Außerdem werden solche nach Bedürfniß dort errichtet. Die dortigen Gemeindebehörden, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet, sind zur Uebernahme der Geschäfte einer Anmeldestelle gegen entsprechende Vergütung verpflichtet. Ausnahmsweise können die Zollämter der innerhalb der Binnenlinie belegenen Seehandelsplätze zu Anmeldestellen für die daselbst seewärts aus- und eingehenden Waaren bestellt werden.

§ 4. An Stelle der Anmeldescheine tritt für die Waaren, welche nach Maßgabe der Zoll- oder Steuergesetze bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich, desgleichen für die zollpflichtigen Waaren, welche ihnen mündlich declarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeclaration. Doch ist bei schriftlicher Declaration im Declarationspapier, bei mündlicher Declaration mündlich auch die Herkunft und Bestimmung der Waaren anzugeben. Ferner muß bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Declaration die letztere bezüglich der Gattung und Menge nach den Vorschriften dieses Gesetzes ergänzt werden.

§ 5. Die Ausstellung des Anmeldescheins liegt dem Absender ob. Dem Waarenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen jedoch nur dann, wenn der Absender weder im deutschen Zollgebiet noch in den Zollausschlüssen wohnt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Anmeldescheins ist der Aussteller, wenn dieser aber außerhalb des deutschen Zollgebiets und der Zollausschlüsse wohnt, der Waarenführer verantwortlich. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft diejenigen, welche mündlich anmelden oder nach § 4 Angaben machen.

§ 6. Die öffentlichen Transportanstalten und Güterbeförderung gewerbsmäßig treibenden Personen dürfen nach dem Auslande gerichtete Sendungen nur dann befördern, oder, falls ihnen die Bestimmung der Waaren in das Ausland erst während des Transports bekannt wird, weiter befördern, nachdem ihnen die erforderlichen Anmeldescheine überwiesen worden sind und wenn letztere sowohl in formeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entsprechen, als auch ihrem Inhalt nach mit den Frachtbriefen und Declarationen übereinstimmen. Für die Ausfuhr zur See kann ausnahmsweise die Nachlieferung des Anmeldescheins binnen längstens achttägiger Frist, gegen Einreichung eines Interimsscheins, gestattet werden. Der Interimsschein weiset die Massengüter nur nach der Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Merkzeichen der Colli nach.

§ 7. Nachdem eine der Anmeldepflicht unterliegende Sendung am Sitze der Anmeldestelle angekommen oder dort zur Beförderung aufgegeben ist, hat der Waarenführer ohne Verzug die Anmeldung zu bewirken. Im Falle des § 6 Absatz 2 kann der Interimsschein einstweilen den Anmeldeschein vertreten. Für den Fall, daß die Sendung den Sitz einer Anmeldestelle nicht berührt, treffen die Zolldirectivbehörden den örtlichen Verhältnissen entsprechend Bestimmung. Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß die Scheine alle dahin gehörigen Waaren umfassen. Fehlt ein Anmeldeschein ordnungswidrig, oder wird ein Interimsschein nicht rechtzeitig durch den Anmeldeschein eingelöst, so kann, unbeschadet der verwirkten Bestrafung, die Nachreichung innerhalb bestimmter Frist bei Strafe aufgegeben werden.

§ 8. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waaren durch äußere Besichtigung befugt. Ihnen liegt ob, ohne Verzug die Anmeldescheine zu prüfen, deren Angaben mit den Frachtpapieren und dem Waarenbefund zu vergleichen, erforderlichen Falles aber die Berichtigung oder Vervollständigung zu veranlassen.

§ 9. Der Bundesrath kann beim Postverkehr, bei Sendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet, sowie in Rücksicht auf örtliche Verhältnisse beim kleinen Grenzverkehr und bei der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten lassen.

§ 10. Die Anmeldungen, desgleichen die Angaben nach § 4 dürfen nur für Zwecke der amtlichen Statistik benutzt werden.

§ 11. Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr — statistische Gebühr — zu entrichten. Dieselbe beträgt: 1) Bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für jedes Collo 5 Pfennig, 2) bei unverpackten Waaren für je 1000 Kilogramm 10 Pfennig. Dieser Satz findet auch Anwendung, wenn verpackte gleichartige Waaren in Wagen- oder Schiffsladungen versendet werden und das Gewicht der einzelnen Colli höchstens je 5 Kilogramm beträgt. 3) Bei Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und anderen, vom Bundesrath zu bezeichnenden Massengütern in Waggenladungen oder Schiffen, verpackt oder unverpackt, für je 5000 Kilogramm 10 Pfennig, 4) bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh für jedes Stück 10 Pfennig, 5) bei Schweinen, Schafen und Ziegen für jedes Stück 5 Pfennig. Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben. Für Bruchtheile der Mengeneinheiten nach Ziffer 2 und 3 kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

§ 12. Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1) die Waaren, welche unter Zollcontrole versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt, oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Controle ausgeführt werden; 2) die Waaren, welche auf Grund directer Begleitpapiere im freien Verkehr a. durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder b. aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden; 3) die Postsendungen. Die Befreiung von der statistischen Gebühr nach Nr. 1 erstreckt sich nicht auf die einer Zollabfertigung unterworfenen zollfreien Waaren, welche nach vorheriger Versendung unter Zollcontrole bei einem Amt im Innern in den freien Verkehr gesetzt werden.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der statistischen Gebühr (§ 11) wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrag auf den Anmeldescheinen oder den dieselben nach § 4 vertretenden Papieren vor Uebergabe derselben an die Anmeldestellen erfüllt. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr haftet dem Reich gegenüber derjenige, welcher zur Zeit, wo die Anmeldung stattgefunden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Waare ist.

§ 14. Für die den Bundesstaaten durch die Statistik des auswärtigen Waaren-Verkehrs erwachsenden Kosten wird aus dem Ertrag der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzustellende Vergütung gewährt.

§ 15. Die für die Controlirung der Zölle bestehenden Vorschriften finden auf die statistische Gebühr Anwendung.

§ 16. Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen von Seiten der Waarenführer und inländischen Absender sind, unbeschadet der Vorschriften in §§ 275 und 276 des Strafgesetzbuches, mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark zu bestrafen. Handel- und Gewerbetreibende, Eisenbahnverwaltungen und Dampfschifffahrts-Gesellschaften, sowie andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen haften bezüglich der von Dritten begangenen Verletzungen der gesetzlichen und Ausführungsvorschriften nach Maßgabe des § 153 des Vereinszollgesetzes. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Straf-Entscheidung erlassen ist.

§ 18. Das dem Waarenführer nach Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs an dem Frachtgut zustehende Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Ansprüche, welche dem Waarenführer aus der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen oder aus der Vertretung des Absenders (§ 5) erwachsen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schweiz.

Bern, 11. Mai. [In Folge großen Schneefalls] in den Bergen haben wir hier wieder Kälte wie zur Winterszeit. Dabei ist die Natur so zurück, daß auf dem Lande nicht gearbeitet werden kann und man dort mit gar trübem Blick in die Zukunft sieht; in den katholischen Cantonen, so im Canton Luzern, werden von den Kirchenbehörden bereits Gebete um besseres Wetter angeordnet; eine Bitte, die mit der Zeit jedenfalls erhört werden wird. Seit gestern ist der Gotthardpaß wieder unpassirbar. Selbstverständlich leiden neuerdings unter dem Schneefall auch die Gotthardbahnarbeiten. Wie eine Depesche meldet, ist auf der Südseite die aus dem Tessin kommende Wasserleitung, welche sich 3 Km. lang an senkrechten Felsen hinzieht, wieder unter gewaltigen Schneemassen und einer neuen Lawine begraben, so daß die Arbeiten im Tunnel mehrere Tage müssen eingestellt werden.

Italien.

Rom, 9. Mai. [Garibaldi's Zustand.] Ein ungarischer Abgeordneter, der den greisen Garibaldi jüngst hier besucht, erzählt über ihn folgende Einzelheiten: Garibaldi empfängt die Besuche im Bette liegend oder sitzend; so empfing er auch Humbert, wobei er sich nur ein wenig erhob, um den König umarmen zu können. Garibaldi ist körperlich gebrochen, viel mehr, als man nach dem ihm zugeschriebenen Einfluß glauben sollte. Die Gicht hat ihn zum Krüppel gemacht; seine Beine sind zusammengezogen, seine Faust so vertrocknet, daß er kaum die Hand reichen kann. Nur sein Kopf ist von der Krankheit verschont geblieben und erinnert noch an den früheren Garibaldi mit dem eigenthümlich sanften, herzlichen Lächeln, mit dem durchdringenden, sympathischen Blick, welche ihn in den Augen der Italiener zu einem wunderbaren, überirdischen Wesen machten. Seine Kleidung ist die frühere, höchst einfache. Er trägt eine gewirkte Hauskappe auf dem Haupte, das historische rothe Hemd auf dem Oberkörper, durch einen Gürtel festgehalten; der Hals ist durch einen Shawl verwahrt, welchen die Krankheit ihm aufgenöthigt hat. Wie seine Kleidung, ist auch seine Lebensweise höchst einfach. Etwas gebratenes Fleisch, Käse oder Salami und braunes Brot machen sein Mahl aus; die Leckerbissen der modernen Küche kommen niemals auf seinen Tisch.

[Garibaldi und die Regierung.] Ein Neapolitaner Blatt berichtet, daß der Ministerrath einen sehr folgenschweren Beschluß in Bezug auf Garibaldi gefaßt hat. In dieser Fassung ist absolut unverständlich, was jenes Blatt eigentlich meint. Die Regierung ließ das Manifest Garibaldi's durch die Zeitungen unangefochten verbreiten, verbot aber dessen Anschlag in den Straßen. Der Agitation für das allgemeine Stimmrecht wird sie auch nicht entgegentreten, so lange sich dieselbe innerhalb der Schranken des Sicherheitsgesetzes bewegen wird, aber gewiß dagegen scharf einschreiten, wenn dieselbe zu Straßenexcessen führen sollte. Was jedoch Garibaldi betrifft, so ist es schwer, zu sagen, wie die Regierung ihn strafrechtlich verfolgen könnte, bevor die Drohung des Manifestes mit Gewalt zu irgend einem faßbaren verbrecherischen Versuch der Bethätigung der Drohung geführt hat.

Frankreich.

Paris, 12. Mai. [Geistlich und weltlich.] „Alle Franzosen sind vor dem Gesetze gleich", schreibt „Rappel" und wer daran zweifeln möchte, mag mir Folgendes beantworten: Ein Zeitungsschreiber untersteht sich, zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufzureizen, schimpft über das Gesetz, ersucht seine Leser, demselben den Gehorsam zu verweigern. Er wird vor Gericht gezogen und das Gericht, welches es auch sein mag, Polizeigericht oder Assisenhof, nimmt selten Anstand, ihn zu Tausenden von Franken Buße und so und so viel Monaten Gefängniß zu verurtheilen. Ein Erzbischof fordert auf zum Haß und zur Verachtung der Regierung, schimpft über das Gesetz, ersucht seine Heerde, demselben den Gehorsam zu verweigern. Dieser Erzbischof wird vor Gericht gezogen. — Vor's Zuchtpolizeigericht? — Sie spaßen. — Vor den Assisenhof? — Sie sind ein Grobian. Ein Erzbischof darf nur vor dem Staatsrath gerichtet werden! Sie bedenken nicht, daß die Schimpfworte der Erzbischöfe, obschon sie geschrieben, veröffentlicht und ausgetheilt worden wie die der gemeinen Welt, mit geweihter Dinte geschrieben sind. Gewöhnlich spricht der Staatsrath den Erzbischof frei. Staatsräthe und Erzbischöfe thun sich nicht gern einander etwas zu leide. Wir leben jedoch in einem Zeitalter, das reich ist an Wundern. Es geschieht also zuweilen, daß die Welt mit Erstaunen hört, ein Erzbischof sei vom Staatsrath verurtheilt worden. — Zu welcher Strafe? fragt man von allen Seiten. — Zu keiner! Bitte jedoch um Verzeihung; zu etwas Furchtbarem, wie z. B. der Ruf zur Ordnung in der Deputirtenkammer. „Herr Bischof", sagt der Staatsrath, „uns dünkt, Ew. Herrlichkeit trieben Mißbrauch." — Und dann? — Dann geht der Erzbischof nach Hause. — In Freiheit? — Allerdings. — Und zahlt keine Buße? — Ei ja, ich vergaß die Buße. Wohlan die Buße, die zahlt die Regierung dem Erzbischof unter der Form einer monatlichen Besoldung."

Belgien.

Brüssel, 9. Mai. [Zur Schulgesetzvorlage.] Heute, schreibt man der „K. Z.", hat der Unterrichtsminister Van Humbeeck im Repräsentantenhause seine Schulgesetzvorlage mit einer ruhig klaren Rede vertreten und in derselben dargethan, daß die von der Staatsverfassung aufgestellten, aber bei Ausführung des Elementarschul-Gesetzes von 1842 zu Schaden gekommenen Grundsätze der Gewissensfreiheit und der Unabhängigkeit der Staatsgewalt durch diesen neuen Gesetzentwurf vollständig gewahrt werden, was denn auch sein eigentlicher Zweck sei. Den clericalen Einwurf, daß Moral nicht gesondert von der katholischen Religion gelehrt werden könne, wies er schlagend zurück: das Gewissen sage jedem Menschen, welchen Glauben er auch bekenne, was recht sei und was nicht. Katholiken, Protestanten und Juden hätten ganz dasselbe Moralgesetz; daß nur eine vom katholischen Dogma abhängige Moral (z. B. die vom Jesuitenpater Gury in dessen Lehrbuch gelehrte Moral!) Werth habe, sei eine eben so unsinnige Behauptung wie die, daß die Schule religionsfeindlich sein werde. Neutral solle die Schule sein, nichts weiter; die Geistlichen würden nach ihrem Belieben den Schulkindern, sei es in der Kirche, sei es im Schulhause selbst, Religionsunterricht ertheilen können. Die Schulgesetzgebung anderer Länder, namentlich Hollands, beweise, daß die neutrale Schule die Religion nicht schädige. Die Freiheit der Gemeinden sei durch das neue Gesetz auch durchaus nicht beeinträchtigt; denn es verlange von ihnen nicht mehr, als das Gesetz von 1842 ihnen abgefordert habe. Der Minister wird am Dinstag in seiner Erörterung fortfahren.

[In Luxemburg] hat der Appellhof 62 Wähler aus der Wählerliste, in die sie unberechtigt eingezeichnet waren, ausgestrichen.

[Zu den Provinzialraths-Wahlen.] Der Justizminister hat entschieden, daß die neulich im flandrischen Provinzialrath abgegebenen 39 ganz weißen Zettel als nicht vorhanden betrachtet und aus den übrigen die absolute Mehrheit berechnet werden solle. Danach ist denn heute in Gent die erforderliche Wahl vollstreckt worden.

[Das Zuchtpolizeigericht von Termonde] hat einen Lehrer in Hamme wegen allergröbster Unzucht in 26 Fällen zu je 6 Monaten und 212 Fällen zu je 4 Monaten, also in zusammen 238 Fällen zu 83 Jahren und 8 Monaten Gefängniß verurtheilt. Das wäre also, nach Wöste's Rechnung, der 17. „weltliche" Lehrer, der in 20 Jahren so hat gestraft werden müssen, aber eben dieser 17. war, aus der von Geistlichen geleiteten Normalschule von Lierre hervorgegangen, in Hamme die rechte Hand der clericalen Partei und in deren Versammlungen der stete Sprecher und Macher. Bei seiner Verhaftung fand man ihn im Besitz von zwei Rosenkränzen, einem Scapulier und einer St. Josephs-Medaille; er war eben ein sehr „frommer" Mann.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Schiedsmannsordnung.

Vom 29. März 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

§ 1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden. — Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet. — Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt: 1) in denjenigen Städten, in welchen ein collegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister; 2) für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.

§ 2. Das Amt des Schiedsmann ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen: 1) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat; 2) wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt; 3) wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat; 4) wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. — Staatsbeamte und besoldete Beamte der Communal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

§ 3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher. — Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen gewählt. — Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

§ 4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. — Im Falle der Wiederwahl eines Schiedsmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

§ 6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.

§ 7. Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht zu: 1) dem Justiz-Minister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner; 2) dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der in dem Ober-Landesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner; 3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner. — In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen. — Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 8. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe: 1) das Alter von 60 Jahren; 2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen 3 Jahre; 3) anhaltende Krankheit; 4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; 5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts; 6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine giltige Entschuldigung begründen. — Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts endgiltig entschieden.

§ 9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll. Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden. — Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Ober-Landesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.

§ 10. Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde. — Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

§ 11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten. — Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen. — Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unter-

ziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet. — In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

§ 13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat. — Ein an sich zuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

§ 14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt.

§ 15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: 1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht; 2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; 3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; 4) in Sachen, in welchen er als Proceßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

§ 16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen: 1) wenn er der Sprache der Partei nicht mächtig ist; 2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird; 3) wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben; 4) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben bestehen; 5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist; 6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

§ 17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen: 1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht; 2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint. — Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

§ 18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Corporationeu dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

§ 19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind, können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

§ 20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

§ 21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

§ 22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen. — Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen. — Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

§ 24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören. — Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Partei-Eides ist der Schiedsmann nicht befugt.

§ 25. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. — Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen. — Das Protokoll enthält: 1) den Ort und die Zeit der Verhandlung; 2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angaben, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben; 3) den Gegenstand des Streits; 4) die Verabredung der Parteien. — Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

§ 26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

§ 27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen. — Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

§ 28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch) eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen. — Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.

§ 29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.

§ 30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls. — Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein.

§ 31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist. — Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

§ 32. Aus den vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. — Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung. — In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

§ 33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

§ 34. Auf die Sühne-Verhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.

§ 35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

§ 36. Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen. Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenem Vergleiche nicht statt.

§ 37. Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen. — Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

§ 38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. — Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmannes versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten. — Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

§ 39. Für Privatklagen gegen Studirende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten bestimmen, daß der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.

Vierter Abschnitt.

Kosten und Stempel.

§ 40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei. — Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht: 1) auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden; 2) auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

§ 41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden. Die Parteien haften für die rechtzeitige Verwendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig. — Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

§ 42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

§ 43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten. Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselbe veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei. — Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

§ 45. Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last. — In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

§ 46. Die Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

§ 48. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen. — In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§ 420 der Strafproceßordnung) wahrzunehmen.

§ 49. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk.
von Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Subhastationen.

(Vom 16. bis 31. Mai.)

Regierungsbezirk Breslau.

Stadtgericht Breslau. 16. Mai, 11 Uhr. Grundst. 76 Hirschstraße.
11 Uhr. Grundst. 26 Neue Junkernstr.
23. Mai, 11 Uhr. Grundst. Elbingstraße 11 und Vincenzstraße 61.
11 Uhr. Grundst. Schweitzerstraße 23.
26. Mai, 10 Uhr. Grundst. (Band 14, Blatt 251) Breslau.
9 Uhr. Grundst. (Band 14, Blatt 191) Breslau.
10½ Uhr. Grundst. (Band 14, Blatt 231) Breslau.
11 Uhr. Grundst. (Band 14, Blatt 221) Breslau.
9½ Uhr. Grundst. (Band 14, Blatt 131) Breslau.
11½ Uhr. Grundst. (Band 14, Blatt 211) Breslau.
27. Mai, 11 Uhr. Grundst. 10d Große Feldstraße.
29. Mai, 11 Uhr. Grundst. 35 Ottostraße.
30. Mai, 11 Uhr. Grundst. 18 Rosenstraße.
11 Uhr. Grundst. 7 Ludwigstraße.

Kreisgericht Breslau. 20. Mai, 10 Uhr. Erbscholtisei Gniechwitz.
23. Mai, 10 Uhr. Grundst. Sedanstr. 10 Breslau.
27. Mai, 10 Uhr. Grundst. (Blatt 99) Rothsürben.
30. Mai, 10 Uhr. Grundst. Sedanstr. 26 Breslau.

Kreisgericht Frankenstein. 23. Mai, 10 Uhr. Grundstücke 10 und 51 Grochau.
30. Mai, 10 Uhr. Grundst. 203 Banau.

Kreisger.-Comm. Friedland. 21. Mai, 4 Uhr. Ackergrundst. (Blatt 138) Raspenau.

Kreisgericht Glatz. 24. Mai, 2 Uhr. Nachm. Gasthaus 163 Neudorf.
31. Mai, 3 Uhr Nachm. Bauergut 71 Nieder-Steine.

Kreisgericht Guhrau. 27. Mai, 10 Uhr. Haus 21 Tschirnau.

Kreisgericht Habelschwerdt. 24. Mai, 10 Uhr. Grundst. 37 Ober-Alt-Lomnitz.

Kreisger.-Comm. Herrnstadt. 19. Mai, 10 Uhr. Grundst. 25 Herrnstadt. Grundst. 28 Schmeling.
29. Mai, 10 Uhr. Grundst. 39 Herrnstadt.

Kreisger. Namslau. 20. Mai, 10 Uhr. Bauergut 8 Klein-Steinersdorf.
28. Mai, 10 Uhr. Bauergut 2 Klein-Steinersdorf.

Kreisgericht Neumarkt. 26. Mai, 3 Uhr Nachm. Grundst. 46 und 95, Kretscham 23 Nippern.

Kreisger.-Deput. Neurode. 27. Mai, 10 Uhr. Grundst. 10 Neurode.
10 Uhr. Grundst. 91 Vierhöfe.
10 Uhr. Grundst. 87 Steinau.

Kreisger.-Deput. Nimptsch. 20. Mai, 10 Uhr. Grundst. 72 Langenöls, Grundst. 209 Heidersdorf.
27. Mai, 10 Uhr. Grundst. 17 und 18 Dürr-Brockuth.

Kreisgericht Oels. 17. Mai, 12½ Uhr. Grundst. 33 Görlitz.
21. Mai, 12 Uhr. Grundst. 5 Groß-Zöllnig.
23. Mai, 4 Uhr Nachm. Bauergut 9 Ulbersdorf.
24. Mai, 10 Uhr. Grundst. 5 Rackwitz.
28. Mai, 4 Uhr Nachm. Grundst. 43 Pontwitz.

Kreisgericht Ohlau. 23. Mai, 9 Uhr. Grundst. 19 Jacobine.
10½ Uhr. Grundst. 96 Würben.

Kreisger.-Comm. Raudten. 16. Mai, 10 Uhr. Hausgrundst. (Blatt 35) Raudten.

Kreisger. Reichenbach. 26. Mai, 9 Uhr. Grundst. 103 Neubielau.
9½ Uhr. Grundst. 5b Ob.-Peterswaldau.

Kreisgericht Schweidnitz. 21. Mai, 10 Uhr. Grundst. 282 Schweidnitzer Stadtäcker.
28. Mai, 10 Uhr. Grundst. 9 Hohenposeritz.

Kreisgericht Strehlen. 20. Mai, 11 Uhr. Grundst. 71 Markt Bohrau.

Kreisgericht Striegau. 26. Mai, 11 Uhr. Grundst. 52 Oelse.

Kreisgericht Trebnitz. 28. Mai, 11 Uhr. Grundst. 8 und 9 Kunzendorf.

Kreisgericht Waldenburg. 17. Mai, 10 Uhr. Grundst. 29 Fröhlichsdorf.
19. Mai, 10 Uhr. Grundst. 73 Reußendorf.
21. Mai, 10 Uhr. Grundst. 104 Seitendorf.
26. Mai, 10 Uhr. Grundst. 48 Waldenburg.
29. Mai, 10 Uhr. Grundst. 203 Ober-Salzbrunn.

Kreisgericht Poln.-Wartenberg. 27. Mai, 11 Uhr. Grundst. 397 Bralin.
11 Uhr. Grundst. 52 Baldowitz.

Kreisgericht-Comm. Winzig. 21. Mai, 10 Uhr. Grundst. 8 Akreschfronze.

Kreisgericht Wohlau. 20. Mai, 4 Uhr Nachm. Grundst. 8 Prusgawe.
24. Mai, 4 Uhr Nachm. Rittergüter Ober- und Nieder-Cunern. Nieder Cunern.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Schwerin, 13. Mai. Der Großfürst Michael ist mit seiner Gemahlin und seinem ältesten Sohne, Großfürsten Nicolaus, zum Besuche des großherzoglichen Hofes hier eingetroffen.

Darmstadt, 13. Mai. Wie der „Darmstädter Zeitung" telegraphirt wird, hat der Kaiser von Rußland den Prinzen von Battenberg zum Generalmajor und zum Chef des 13. Jäger-Bataillons, bei welchem der Prinz den Donau-Uebergang mitmachte, ernannt.

Augsburg, 13. Mai. Die „A. A. Ztg." meldet: Der hiesige Magistrat beschloß, die Einladung des Berliner Magistrats für den Städtetag am 17. Mai abzulehnen, weil er die Gefahr einer Vertheuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel in der Zolltarifvorlage nicht finden, daher die als Zweck jener Versammlung in Aussicht genommene Demonstration gegen die Zolltarifvorlage für nicht motivirt erachten könne. Nach seiner Ueberzeugung seien die in der Vorlage proponirten Viehzölle und ein Zoll von 50 Pfennigen auf den Centner Getreide nicht gefährlich. Die Tarifvorlage verdiene weit eher eine beifällige als eine abfällige Kritik.

Wien, 13. Mai. Der Kronprinz von Schweden reiste Abends nach Koblenz ab.

Wien, 13. Mai. Der „Polit. Corresp." wird aus Petersburg gemeldet: Der Kriegsdampfer „Constantin" holt die bulgarische Deputation zur Begrüßung des Prinzen von Battenberg von Varna ab und dürfte dieselbe am 15. d. in Livadia eintreffen. Der neue Fürst reist am 18. Mai nach Wien und tritt von dort aus seine Rundreise nach Berlin, Paris, London und Rom an. Von Rom begiebt sich der Fürst nach Konstantinopel zur Investitur, betritt in Varna den Boden Bulgariens, leistet in Tirnowa den Eid und nimmt in Sofia seine bleibende Residenz.

Paris, 13. Mai. Die in dem Cabinete hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Organisation der Polizeipräfectur und der Zurückverlegung der Kammern nach Paris sind dem „Temps" zufolge beigelegt, und würde das Cabinet ohne jegliche Modification vor die Kammern treten. Falls in dieser Angelegenheit eine Interpellation eingebracht werden solle, würde Seitens der Regierung die Erklärung abgegeben werden, daß die Angelegenheit bezüglich der Organisation der Polizeipräfectur vollkommen unabhängig sei von der Frage wegen der Rückkehr der Kammern nach Paris. Sollten Seitens des linken Centrums in dieser Hinsicht Garantien verlangt werden, so würde das Cabinet betonen, daß es solche Garantien hinlänglich durch seine gegenwärtige Zusammensetzung, durch seine frühere Haltung und durch sein Programm biete; außerdem würde das Cabinet ein Vertrauensvotum bezüglich dieser Frage verlangen.

London, 13. Mai. Oberhaus. Salisbury antwortete Stanhope, was Obrutscheff über die Ansichten des Sultans und der türkischen Minister betreffs des Balkans gesagt habe, stimme mit der Information überein, welche die Regierung aus Konstantinopel empfangen habe. Die Regierung habe keinen Grund, zu glauben, daß der Sultan irgend ein Engagement eingegangen sei, welches ihn verhindere, Garnisonen nach dem Balkan zu senden, allein die betreffenden Bestimmungen des Berliner Vertrages seien nicht obligatorisch, sondern facultative. Der Sultan habe das Recht, Garnisonen in den Balkan zum Zwecke der Vertheidigung der Grenze zu senden, aber er kann dies selbstverständlich wie andere Potentaten thun, wenn es ihm financiell und politisch am Bequemsten ist. Gewiß besteht keine Absicht, auf die Errichtung von Garnisonen zu verzichten, er wisse auch nicht, daß irgend eine Absicht besteht, sie auf unbestimmte Zeit zu vertagen, allein es sei wahrscheinlich, daß sie nicht eher dorthin gesandt werden, bis die Grenze tracirt und die Räumung beendigt ist. Es sei ein Irrthum, zu glauben, daß der Verzicht auf das Recht vom Sultan allein abhängt; selbst angenommen, daß der Sultan so blind sei, was er nicht vermuthe, auf ein Recht von so bedeutendem Werthe für ihn zu verzichten, so kann er es nicht ohne Zustimmung der Unterzeichner des Berliner Vertrages.

London, 13. Mai. Unterhaus. Unterstaatssecretär Bourke erwiderte auf eine Anfrage Jenkins', die Idee einer gemeinsamen Action Englands und Frankreichs bezüglich der egyptischen Angelegenheiten sei nicht aufgegeben worden. — Dilwyn beantragte eine Resolution, in welcher ausgesprochen werden solle, daß die wachsenden Mißbräuche der Prärogative und des Einflusses der Krone seitens der Minister eine strictere Beobachtung der der Prärogative gesetzten Schranken erheischen.

Madrid, 13. Mai. Das Cabinet berieth gestern über die von einigen nordeuropäischen Mächten eingegangenen Schreiben bezüglich der Maßregeln zur Unterdrückung der socialistischen Bewegung. Es wurde indessen noch keine Entscheidung getroffen.

Stockholm, 13. Mai. Die Kammern genehmigten in gemeinsamer Sitzung mit 208 gegen 119 Stimmen den Eisenbahnhypothekenfonds im Betrage von 23 Millionen und beschlossen mit 202 gegen 125 Stimmen den Ankauf der Hallsberg-Mjölbyer Eisenbahn durch den Staat.

Washington, 12. Mai. Die Repräsentantenkammer hat den Gesetzentwurf, betreffend die Einkommensteuer abgelehnt. Der Präsident Hayes hat sein Veto gegen die Bill, durch welche bei der Präsidentenwahl die Anwesenheit von Bundestruppen in den Wahlorten verboten werden soll, eingelegt. Die Kammer hat einen Antrag, die vorliegenden Tagesordnungen aufzuheben, um das Armeebudget votiren zu können, abgelehnt.

(Aus Hirsch' telegraphischem Bureau.)

Wien, 13. Mai. Zwischen der Pforte und der hiesigen Regierung haben in den letzten Tagen lebhafte Unterhandlungen wegen der ostrumelischen Frage stattgefunden. Wie verlautet, hat die deutsche Regierung den übrigen Großmächten erklärt, daß, falls eine Besetzung Ostrumeliens durch nichttürkische Truppen nöthig werden sollte, sie keine gemischte Occupation vorschlagen würde, vielmehr die Besetzung durch eine einzige Macht vorzöge. — Wie in hiesigen politischen Kreisen versichert wird, hat die Türkei den Tractatmächten mitgetheilt, daß sie gemäß den Bestimmungen des Berliner Vertrages nach dem Abzuge der russischen Truppen aus Ostrumelien mehrere Plätze dieser Provinz — in erster Reihe Burgas — durch türkische Truppen besetzen lassen werde.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 13., 14.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	9°,9	7°,6	5°,0
Luftdruck bei 0°	332''',94	332''',99	333''',25
Dunstdruck	2''',15	2''',34	2''',31
Dunstsättigung	46 pCt.	60 pCt.	74 pCt.
Wind	N. 2.	NW. 1.	NW 1.
Wetter	Trübe.	Bewölkt.	Heiter.
Wärme der Oder			7 Uhr: 7°,7.

Berliner Börse vom 13. Mai 1879.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Deutsche Reichs-Anl.	4	99,20 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,80 bz
do. do. 1876	4	[illegible]
Staats-Anleihe	4	[illegible]
Staats-Schuldscheine	3½	[illegible]
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	[illegible]
Berliner Stadt-Oblig.	4½	[illegible]
Pfandbriefe. Berliner	4½	[illegible]
Pommersche	3½	[illegible]
do.	4	[illegible]
do.	4½	[illegible]
do. Lndsch. Crd.	4	[illegible]
Posensche neue	4	[illegible]
Schlesische	3½	[illegible]
Lndschaftl. Central	4	[illegible]
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	[illegible]
Pommersche	4	[illegible]
Posensche	4	[illegible]
Preussische	4	[illegible]
Westfäl. u. Rhein.	4	[illegible]
Sächsische	4	[illegible]
Schlesische	4	[illegible]
Badische Präm.-Anl.	4	[illegible]
Baierische 4% Anleihe	4	[illegible]
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	[illegible]
Sächs. Rente von 1876	3	[illegible]

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	169,75 bz
do. do.	2 M.	3½	168,80 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,355 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,15 bz
Petersburg 100 SR.	3 W.	6	[illegible]
Warschau 100 SR.	8 T.	6	[illegible]
Wien 100 Fl.	8 T.	4	[illegible]
do. do.	2 M.	4	172,25 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose	267,75 bz
Badische 35 Fl.-Loose	[illegible]
Braunschw. Präm.-Anleihe	[illegible]
Oldenburger Loose	148,75 bz

Ducaten	—	Dollars	4,21 G
Sovr.	—	Oest. Bkn.	[illegible]
Napoleons	16,23 bz	do. Silbergd.	—
Imperials	[illegible]	Russ. Bkn.	[illegible]

Hypotheken-Certificate.

	Zf.	Cours
Krupp'sche Partial-Ob.	5	110,10 G
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	[illegible]
do. do.	5	[illegible]
Deutsche Hyp.-B.-Pfd.	5	[illegible]
Künd. br. Cent.-Bod.-Cr.	4½	[illegible]
Unkünd. do. (1872)	5	[illegible]
do. rückz. à 110	5	[illegible]
do. do.	4½	[illegible]
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd.-B.	5	[illegible]
do. III. Em. do.	5	[illegible]
Künd. Hyp. Schuld. do.	5	[illegible]
Hyp.-Anth. Nord-G.-C.-B.	5	[illegible]
do. do. Pfandb.	5	[illegible]
Pomm. Hyp.-Briefe	5	[illegible]
do. II. Em.	5	[illegible]
do. 5% Präm.-Pfdbr.	5	[illegible]
Schl. Präm.-Pf. I. Em.	5	[illegible]
do. II. Em.	5	[illegible]
do. 4½% do.	4½	[illegible]
do. 4½% rz. à 110	4½	[illegible]
Meininger Präm.-Pfdb.	4	[illegible]
Pfdbr. d. Oest. Bd.-Cr.-Gs.	5	[illegible]
Schl. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	[illegible]
do. do.	4½	[illegible]
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	[illegible]
do. do.	4½	[illegible]

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oest. Silber-R. (1/1. 1/7.)	4⅕	58,00 bzB
do. (1/4. 1/10.)	4⅕	[illegible]
do. Goldrente	4	[illegible]
do. Papierrente	4⅕	[illegible]
do. Lott.-Anl. v. 60	5	[illegible]
do. Credit-Loose	fr.	[illegible]
do. 64er Loose	fr.	[illegible]
Russ. Präm.-Anl. v. 1864	5	[illegible]
do. do. 1866	5	[illegible]
do. Orient-Anl. v. 1877	5	[illegible]
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	[illegible]
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdbr.	5	[illegible]
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	81,90 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	61 B
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	54,60 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	102,50 bzG
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe	5	101,60 G
Ital. 5% Anleihe	5	78,40 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	103,25 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	82,25 bz
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	fr.	11,50 etbzG
Ungar. Goldrente	6	80 bzB
do. Loose (M. p. St.)	fr.	179,50 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	78,60 bzG
do. Schatzanw.	6	— —
do. do. II. Abth.	6	103,20 G
Schwedische 10 Thlr.-Loose		—
Finnische 10 Thlr.-Loose		41,80 G
Türken-Loose		36,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märk. Serie II.	4½	102 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	88,50 B
do. do. VI.	4½	102,75 bzG
do. Hess. Nordbahn.	5	102,00 G
Berlin-Görlitz	5	103,25 G
do.	4½	97,25 bzG
do. Lit. C.	4½	92,60 bz
Bresl.-Freib. Lit. DE.F.	4½	— —
do. Lit. G.	4½	101 bz
do. do. H.	4½	100,30 bzG
do. do. J.	4½	100,30 bzG
do. do. K.	4½	100,30 G
do. von 1876.	5	103,75 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	102,60 B
do. IV.	4	97,00 B
do. V.	4	97,00 bzB
Halle-Sorau-Guben	4½	103,00 etbzB
Hannover-Altenbeken.	4½	99,10 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	98,50 B
do. do. II. Ser.	4	97,90 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	98,25 G
do. do. III. Ser.	4	98,60 G
Oberschles. A.	4	97,90 bzG
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	87,90 B
do. E.	3½	89,50 B
do. F.	4½	103,00 B
do. G.	4½	101,80 G
do. H.	4½	102,75 G
do. von 1869.	5	102,20 G
do. von 1873.	4	96,20 G
do. von 1874.	4½	102,60 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,50 bzG
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	101,20 bzB
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	102,50 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	101,50 bz
Charkow-Asow gar.	5	— —
do. do. in Pfd. Sterl. à 20 Mark gar.	5	81,00 bz
Charkow-Krementsch. gar.	5	85,00 etbz
do. do. in Pfd. Sterl.	5	81 bz
Dux-Bodenbach	fr.	84,10 bz
do. II. Emission	fr.	72,60 bzG
Prag-Dux	fr.	30,20 bzB
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	88,50 bz
do. do. neue	5	88,00 bzG
Kaschau-Oderberg	5	67,25 bz
Ung. Nordostbahn	5	63,80 bz
Ung. Ostbahn	5	61,60 bz
Lemberg-Czernowitz	5	71,75 G
do. do. II.	5	74,00 bzG
do. do. III.	5	68,00 bz
do. do. IV.	5	63,30 G
Mährische Grenzbahn	5	— —
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	22,60 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	73,60 bzB
Oesterr.-Französische	3	361,75 bzG
do. do. II.	3	348,30 G
do. südl. Staatsbahn	3	258,60 bzG
do. neue	3	258,30 bzG
do. Obligationen	5	89,50 bz
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	— —
Warschau-Wien II.	5	100,00 bzG
do. III.	5	98,00 bzG
do. IV.	5	91,00 bz
do. V.	5	88,00 B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

	Divid. pro 1877	1878	Zf.	Cours
Aachen-Mastricht	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berg.-Märkisch.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berlin-Anhalt	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berlin-Dresden	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berlin-Görlitz	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berlin-Hamburg	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berl.-Potsd.-Magdb.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Berlin-Stettin	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Böhm. Westbahn	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Bresl.-Freib.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Cöln-Minden	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
do. Lit. B.	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Dux-Bodenbach	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Gal. Carl-Ludw.-B.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Halle-Sorau-Gub.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Hannover-Altenb.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Kaschau-Oderberg	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Kronpr. Rudolfb.	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Ludwigsh.-Bexb.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Märk.-Posener	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Magdeb.-Halberst.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Mainz-Ludwigsh.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Niederschl.-Mark.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Oberschl. A.C.D.E.	[illegible]	[illegible]	3½	[illegible]
do. B.	[illegible]	[illegible]	3½	[illegible]
Oester.-Fr.-St.-B.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Oest. Nordwestb.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Oest. Südb. (Lomb.)	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Ostpreuss. Südbahn	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Rechte-O.-U.-B.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Reichenberg-Pard.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Rheinische	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
do. Lit. B. (4% gar.)	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Rhein-Nahe-Bahn	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Rumän. Eisenbahn	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Schweiz Westbahn	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Stargard-Posener	[illegible]	[illegible]	4½	[illegible]
Thüringer Lit. A.	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]
Warschau-Wien	[illegible]	[illegible]	4	[illegible]

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

	1877	1878	Zf.	Cours
Berlin-Dresden	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Berlin-Görlitz	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Breslau-Warschau	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Halle-Sorau-Guben	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Hannover-Altenb.	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Kohlfurt-Falkenb.	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Märkisch-Posener	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Magdeb.-Halberst.	[illegible]	[illegible]	3½	[illegible]
do. Lit. C.	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Ostpr. Südbahn	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Pos.-Creuzburg	[illegible]	[illegible]	5	[illegible]
Rechte-O.-U.-B.	6⅓	7	5	123,00 bzG
Rumänier	8	8	8	86,40 bzG
Saal-Bahn	0	0	5	25,75 bzG
Weimar-Gera	0	0	5	22,00 bzG

Bank-Papiere.

	1877	1878	Zf.	Cours
Alg. Deut. Hand.-G.	2	2	4	51,10 G
Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8⁴/₁₅	8⁹/₁₀	4	159,25 G
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	68,00 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6	6	4	68,50 bzG
Braunschw. Bank.	3	4⅓	4	86,00 B
Bresl. Disc.-Bank.	3	3	4	74,50 bzG
Bresl. Wechslerb.	5⅓	5⅔	4	84,00 bzG
Coburg. Cred.-Bnk.	5	4½	4	74,50 bzG
Danziger Priv.-Bk.	0	5⅕	4	107,25 G
Darmst. Creditbk.	6¾	6¾	4	128,75 bz
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	103,00 bz
Deutsche Bank	6	6⅓	4	116,75 bz
do. Reichsbank	6,29	6,3	4½	155,20 bzB
do. Hyp.-B. Berlin	7½	6¼	4	91,00 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	5	6½	4	150,00 bz
do. ult.	5	6½	4	150,75-49,50
Genossensch.-Bnk.	5½	5½	4	97,50 bzG
do. junge	5½	5½	4	98,00 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	94,75 G
do. junge	8	6	4	94,25 G
Hamb. Vereins-B.	10⁵/₆	7¾	4	121,75 G
Hannov. Bank	6	6½	4	104,00 bzB
Königsb. Ver.-Bnk.	6	6	4	87,60 bzG
Lndw.-B. Kwilecki.	0	—	4	53 G
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅔	4	129,00 bzG
Luxemburg. Bank	6½	7½	4	119,50 B
Magdeburger do.	5⁹/₁₀	6³/₁₀	4	112,75 bz
Meininger do.	2	2½	4	87,50 G
Nordd. Bank	8½	8⁴/₅	4	144,90 bz
Nordd. Grundcr.-B.	5	6	4	50,25 bzG
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	71,00 bzG
Oest. Cred.-Actien	8⅛	8¾	4	452-445
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	104,50 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	5	4	78,50 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	123,80 bzG
Sächs. Bank	5¾	5¾	4	107,25 G
Schl. Bank-Verein	5	5	4	92,50 G
Weimar. Bank	0	0	4	38,75 bzG
Wiener Unionsbk.	3½	5	4	133,75 G

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	4,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	40,00 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	— —
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	— —
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,25 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	63,00 G
Thüringer Bank	0	—	fr.	90,00 bz

Industrie-Papiere.

	1877	1878	Zf.	Cours
Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	12,75 bzG
do. Reichs-u. Co.-B.	0	—	4	95,25 G
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	34,75 bzG
Nordd. Gummifab.	4	4	4	52,00 bzB
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	8	5	4	92,00 B
Schles. Feuervers.	25	21	fr.	945 G
Donnersmarkhütt.	3	½	4	34,90 bzG
Dortm. Union	0	—	4	13,40 bzG
do. abgest.	0	—	4	15,50 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	75,50 bzB
Lauchhammer	0	—	4	32,90 bzG
Marienhütte	3	—	4	52,75 G
Cons. Redenhütte	—	—	4	94,00 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	13,75 bzG
Schl. Zinkh.-Actien	6½	—	4	79,80 bzG
do. St.-Pr.-Act.	6½	—	4	89,50 G
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4½	50,60 G
Vorwärtshütte	0	—	4	10,00 bzG
Baltischer Lloyd	—	—	4	5 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	— —
Bresl. E.-Wagenb.	1	5⅓	4	61,00 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	— —
Erdm. Spinnerei	0	0	4	29,50 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	63,50 bzG
Hoffm.'s Wag. Fabr.	0	0	4	20,75 bzG
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	6	4	36,40 bzG
Schl. Leinenind.	4	—	4	74,25 bzG
do. Porzellan	1½	1½	4	27 B
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	26,00 bzB

Bank-Discont 3 pCt.
Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Berlin, 13. Mai. [Börse.] Die Börse konnte sich auch heute nicht zu einer energischen Action aufraffen und verharrte in ihrer bisherigen Zurückhaltung. Kauflust fehlte gänzlich und die Verkaufsordres, obgleich dieselben nur von ganz geringfügiger Natur waren, konnten nur unter entsprechenden Concessionen seitens der Verkäufer effectuirt werden. Hierdurch gewann natürlich die Gesammtstimmung eine gedrückte Physiognomie. Für den matten Charakter des heutigen Geschäftsverkehrs lassen sich nicht mehr, wie es an den vorangegangenen Tagen geschah, die steigenden Getreidepreise geltend machen, denn heute trat an der Productenbörse eine intensive Baisse ein. In den localen Speculationspapieren blieb der geschäftliche Verkehr sehr gering und erfuhr das Coursniveau mehrfache Herabsetzung, allerdings nur in geringerer Ausdehnung. Oesterreichische Credit-Actien waren verhältnißmäßig am meisten belebt. Franzosen verhielten sich ruhiger und Lombarden fanden wenig Beachtung. In den österreichischen Nebenbahnen blieben die Umsätze sehr eng begrenzt. Dux-Bodenbach, Elisabeth-Westbahn und Turnau-Prag besser, Galizier behauptet. Die localen Speculationseffecten betheiligten sich nur wenig am Verkehr und konnten sich auf gestrigen Notirungen nicht behaupten. Disconto-Commandit billiger offerirt, Laura-Actien per ultimo 79¼—78⅞. Für die ausländischen Staatsanleihen war die Stimmung trotz des sehr geringen Verkehrs doch ziemlich fest und gingen die einzelnen Devisen mit kleinen Avancen aus dem Geschäft hervor. Russ. Werthe fest, aber still. 5% Anleihen per ultimo 85⅞ bis ⅝. Noten per ultimo 196¾—196¼ (Vorprämie 197½/1), per Juni 197¼—196¾ (Vorprämie 199/2½). Preußische Fonds, sowie andere deutsche Staatspapiere und ebenso die Eisenbahnprioritäten haben nur einen sehr schwachen Umsatz aufzuweisen. Auf dem Eisenbahnactienmarkte beeinträchtigten zahlreiche Realisationsverkäufe die Stimmung und sind auf diesem Gebiete vielfach Coursreductionen zu verzeichnen. Nachgeben mußten Stettiner, Potsdamer, Anhalter und besonders Halberstädter. Auch waren Oberschl. Eisenbahn schwächer. Rumänier schwach behauptet. Leichte Bahnen im Uebrigen vernachlässigt. Bankactien schwach belebt und wenig fest. Königsberger Vereinsbank, Essener Creditbank, Spielhagen, Oberlausitzer Bank, Mecklenburg. Hypoth., Braunschweiger Creditbank, Magdeburger Privatbank, Darmstädter Bank, Barmer Bankverein und Weimarische Bank zogen in den Notirungen an, Deutsche Bank höher und sehr lebhaft, Schaaffhausen konnte sich dagegen auf höchster Notiz nicht voll behaupten. Industriepapiere vernachlässigt. Ahrens-Brauerei höher und in guter Frage. Mittelwohnungen besserten die Notiz. Saline Salzungen gedrückt. Montanwerthe matt. Bergisch-Märkisches Bergwerk und Phönix besser. Hörder und Bonifacius nachgebend. Menden und Schwerte und Wittener kamen niedriger zur Notiz.

Um 2½ Uhr: Still. Credit 449,50, Lombarden 133,—, Franzosen 461,50, Reichsbank —,—, Disconto-Commandit 149,50, Laurahütte 78,12, Türken 11,50, Italiener 78,10, Oesterr. Goldrente 68,25, Ungarische Goldrente 79,75, Oesterr. Silberrente 57,75, do. Papierrente 57,50, 5% Russen 85,75, Köln-Mindener 123,50, Rheinische 117,50, Bergische 88,12, Rumänen 30,25, Russische Noten 196,25. Marienburg-Mlawka-Prioritäten — Gld.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterreich. Silberrent.-Cp. 172,75 bez., do. Eisenbahn-Coupon 172,75 bez., do. Papier in Wien zahlbar min. 50 Pf. k. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,165 bez., do. Eisenb.-Prior. 4,165 bez., do. Papier-Dollars 4,165 bez., 6% New-York-City —,— bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ.-Engl. cons. verl. —,— bez., Russ. Zoll 20,49 Gld., 22er Russen —,—, Große Russ. Staatsbahn —,— bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. —, bez., 8% Rumän. Div.-Sch. p. 78 4,90—5 bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgische minus — Pf. Brüssel, Verl. Lstr.-Obligat. 20,37 bez.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 13. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 425. Pariser Wechsel 81, 12. Wiener Wechsel 173. 25. Böhmische Westbahn 163¾. Elisabethbahn 154¼. Köln-Mindener-Prämien-Antheilscheine 126⅝. Galizier 205½. Franzosen*) 230½. Lombarden*) 67¼. Nordwestbahn 110½. Silberrente 57⅞. Papierrente 57⅝. Oesterreich. Goldrente 68⅜. Ungar. Goldrente 79⅞. Italiener —. Russ. Bodencredit 76⅝. Russen 1872 —. Neue russ. Anleihe 85⅝. 1860er Loose 120⅛. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 224½. Oest. National-Bank 714, 50. Darmstädter Bank 129½. Meininger Bank 86⅜. Hess. Ludwigsbahn 75⅞. Ungarische Staatsloose 178, 70. do. Schatzanweisungen 103. do. Ostbahn-Obligationen II. 73. Central-Pacific 107¾. Reichsbank 154⅞. Reichs-Anleihe 99. II. Orientanleihe 57. Oldenburger Loose —. Discont — pCt. — Fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 224¼, Franzosen 230¾, Lombarden —, Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente —, Galizier 206¾, Orientanleihe —, 1877er Russen 85⅞, 1860er Loose —. Neue Russen und Galizier gefragt.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 13. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 124, Silberrente 57⅞, Oesterr. Goldrente 68¼, Ung. Goldrente 79⅞, Creditactien 224½, 1860er Loose 120, Franzosen 578, Lombarden 167, Ital. Rente 78¼, Neue Russen 86⅛, Vereinsbank 122, Laurahütte 77½, Commerzbank 106½, Norddeutsche 144¼, Anglo-deutsche 34⅜, Internation. Bank 94, Amerik. de 1885 95¾, Köln-Minden. St.-A. 123¾, Rhein. Eisenbahn do. 118, Bergisch-Märk. do. 88½. Disconto 1⅞ pCt. — Schluß wieder etwas fester.

Silber in Barren per Kilogr. 149, 00 Br., 148, 50 Gd.

Wechselnotirungen: London lang 20, 37 Br., 20, 31 Gd., London kurz 20, 44 Br., 20, 36 Gd., Amsterdam 168, 30 Br., 167, 70 Gd., Wien 172, 00 Br., 170, 00 Gd., Paris 80, 75 Br., 80, 35 Gd., Petersburger Wechsel 196, 00 Br., 192, 00 Gd.

Hamburg, 13. Mai, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine weichend. Roggen loco matter, auf Termine weichend. Weizen per Mai 191 Br., 190 Gd., per September-October 196 Br., 195 Gd. Roggen per Mai 121 Br., 120 Gd., per September-October 127 Br., 126 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl ruhig, loco 59½, per Mai 59½, per October 61. Spiritus matt, per Mai 38 Br., per Juni-Juli 38¼ Br., per Juli-August 39½ Br., per Aug.-Septbr. 40½ Br. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 9, 30 Br., 9, 10 Gd., per Mai 9, 00 Gd., per August-Dec. 8, 80 Gd. — Wetter: Wolkig.

Liverpool, 13. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 7000 Ball. Unverändert. Tagesimport 6000 Ball. amerikanische.

Liverpool, 13. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 7000 B., davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Ruhig. Middl. amerikanische Juni-Juli-Lieferung 6²⁹/₃₂, Juli-August-Lieferung 6³¹/₃₂ D.

Liverpool, 13. Mai. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Middl. Upland 6⅞, Mai-Juni-Lieferung 6²⁹/₃₂, Juni-Juli-Lieferung 6¹⁵/₁₆ D.

Manchester, 13. Mai, Nachm. 12r Water Armitage 7¼, 12r Water Taylor 7¾, 20r Water Micholls 9, 30r Water Gidlow 9½, 30er Water Clayton 10½, 40r Mule Mayoll 9½, 40r Medio Wilkinson 10½, 36r Warpcops Qualität Rowland 10, 40r Double Weston 11, 60r Double Weston 14, Printers ¹⁶/₁₆ ³⁴/₅₀ 8½ pfd. 94½. Ruhig.

Petersburg, 13. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel London 3 M. 23¹/₁₆, do. Hamburg 3 M. 196¾, do. Amsterdam 3 M. 115¾, do. Paris 3 M. 242¾, Russische Prämien-Anleihe de 1864 (gest.) 243½, do. de 1866 (gest.) 237¾, Russ. Anl. de 1873 —, 1877er Russen —,—, ½-Impérials 8, 51, Große Russ. Eisenbahnen 261, Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 126¼, II. Orient-Anleihe 93¾. Privatdiscont 3¼%.

Petersburg, 13. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 62, 50, per August 59, 00. Weizen loco 14, 50. Roggen loco 8, 00. Hafer loco 5, 00. Hanf loco 34, 00. Leinsaat (9 Pud) loco 16, 50. — Wetter: Warm.

Königsberg, 13. Mai, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen unverändert. Roggen still, loco 121/122pfündiger 2000 Pfund Zollgewicht 120, 00, pr. Mai-Juni 112, 50, pr. Sept.-Oct. 118, 50. Gerste fest. Hafer unverändert, loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 112, 00, pr. Frühjahr 110, 00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 133, 00. Spiritus per 100 Ltr. 100 pCt. loco 55, 25, pr. Frühjahr 55, 00, pr. August 56, 25. — Wetter: Schön.

Danzig, 13. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen billiger. Umsatz 300 Tonnen. Bunter pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 183, 00 bis 186, 00, hellbunter 188, 00 bis 189, 00, hochbunter und glasig 190, 00 bis 198, 00, russ. abfallend —, do. besserer —, pr. Mai 187, 00, pr. Septbr.-Octbr. 195, 00. Roggen fester, 120pfünd. loco pr. 2000 Pfund Zollgewicht inländischer 119, 00, do. loco russischer —. Kleine Gerste per 2000 Pfund Zollgew. 120, 00. Große Gerste per 2000 Pfd. Zollgew. 126, 00. Weiße Kocherbsen per 2000 Pfund Zollgew. loco 116, 00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgew. loco 110, 00. Rübsen pr. September-October 262, 00. Spiritus per 100 Ltr. 100 pCt. loco 55, 25.

Pest, 13. Mai, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco fest, Termine ruhiger, per Frühjahr 9, 80 Gd., 9, 90 Br. — Hafer per Frühjahr 5, 60 Gd., 5, 70 Br. — Mais per Frühjahr 5, 15 Gd., 5, 20 Br. — Wetter: Windig.

Paris, 13. Mai, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per Mai 28, 00, per Juni 27, 75, per Juli-August 28, 00, per September-Decbr. 28, 00. Mehl ruhig, per Mai 59, 25, per Juni 60, 25, per Juli-Aug. 61, 00, per Septbr.-Decbr. 61, 50. Rüböl weichend, per Mai 82, 00, per Juni 82, 50, per Juli-August 83, 50, per Sept.-Decbr. 85, 00. — Spiritus fest, per Mai 55, 50, per September-Decbr. 56, 25. — Wetter: Bedeckt.

Paris, 13. Mai, Nachmitt. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Mai pr. 100 Kilgr. 49, 25, Nr. 7/9 pr. Mai per 100 Kilgr. 55, 25. Weißer Zucker matt, Nr. 3 per 100 Kilogr. per Mai 58, 25, pr. Juni 58, 50, per Juli-August 58, 75, per September-December 58, 50.

Antwerpen, 13. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen still. Roggen fest. Hafer fest. Gerste unverändert.

Antwerpen, 13. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 21¼ bez. u. Br., per Juni 21 Br., per September 21¾ Br., per September-Decbr. 22 Br. — Ruhig.

Bremen, 13. Mai, Nachmittags. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 8, 60—8, 55, per Juni 8, 35, per Juli 8, 35, per August-December 8, 70.

Wien, 13. Mai. [Rechnungs-Abschluß der Staats-Bahn.]

Altes Netz. Betriebseinnahmen	28,529,502 Fl.
Reinertrag	17,225,577 Fl.
Ergänzungs-Netz. Betriebseinnahmen	4,065,276 Fl.
Reinertrag	2,267,300 Fl.
Berg- und Hüttenwerke, Reinertrag	782,260 Fl.
Gesammtsumme der Einnahme	19,274,343 Fl.
Gesammtsumme der Ausgabe incl. Verzinsung der Obligationen und Actien	17,924,993 Fl.
Verfügbarer Ueberschuß	1,349,349 Fl.
Der außerordentlichen Reserve verbleibt nach Entnahme von 504,295 Fl. als provisorischer Uebertrag des halbjährigen Betriebsausfalles der Linie Temesvar-Orsova	5,733,590 Fl.
Gesammt-Reserve	7,733,590 Fl.

Berlin, 13. Mai. [Producten-Bericht.] Die Luft ist heute erheblich wärmer, der Himmel etwas bewölkt. Nach der starken Preissteigerung in letzter Zeit ist, wohl im Zusammenhang mit dem sich ankündigenden erwünschten Witterungswechsel, ein empfindlicher Rückschlag heute zur Geltung gelangt. — Roggen schließt auf alle Sichten etwa 2½ M. niedriger als gestern, der Umsatz auf Termine war lebhaft. Loco trat das Angebot wohl ein wenig mehr hervor, aber es mußten die Reflectanten sich den festen Forderungen fügen. — Roggenmehl merklich billiger. — Weizen wurde stark realisirt und hat im Werthe wesentlich nachgegeben. — Hafer loco etwas matter. Termine flau und niedriger. — Rüböl mehr und billiger angeboten, Umsatz mäßig belebt. — Petroleum still. — Spiritus war anfänglich flau und mußte merklich billiger erlassen werden, schließt indessen ziemlich fest.

Weizen loco 170—210 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber schlesischer — M. ab Bahn bez., feiner weißer polnischer 207 M. ab Bahn bez., per Mai 196—194 M. bez., per Mai-Juni 196—193—193½ M. bez., per Juni-Juli 195—193—193½ M. bez., per Juli-Aug. 196—194 bis 194½ M. bez., per Sept.-October 198—196—196½ Mark bez. Gekündigt 1000 Centner. Kündigungspreis 195 Mark. — Roggen loco 126 bis 142 Mark pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russ. 127½ M., inländischer 140 M. ab Kahn bez., defecter russ. — Mark ab Bahn bez., per Mai 126½—125½—126 M. bez., per Mai-Juni 126½—125½—126 M. bez., per Juni-Juli 126½—125½—126 M. bez., per Juli-August 128—128½ bis 127 M. bez., per August-September — Mark bez., per Septbr.-Octbr. 131—132—131 M. bez. Gekünd. 10,000 Ctr. Kündigungspreis 126½ M. — Hafer loco 122—147 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 128—135 M. bez., russischer 128—135 M. bez., pommerscher 133—135 M. bez., schlesischer 128—135 M. bez., böhmischer 128 bis 135 M., feiner weißer pommerscher u. mecklenburgischer 136—140 M. ab Bahn bez., per Mai 132½—131 M. bez., per Mai-Juni 131 M. bez., per Juni-Juli 131 M. bez., per Juli-August 132½—132 M. bez., per August-September — M. bez., per September-October 136—135 M. bez. u. Br. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen, Kochwaare: 139—190 M., Futterwaare: 128—138 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 00: 28,00—27,00 M. bez., Nr. 0: 26,50 bis 25,00 M., Nr. 0 und 1: 25,00—23,50 Mark bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 20,00—18,50 M. bez., Nr. 0 und 1: 18,25—17,00 Mark. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per Mai und Mai-Juni 18,30—18,00—18,05 Mark bez., per Juni-Juli 18,30—18,00—18,05 M. bez., per Juli-August 18,35—18,10 bis 18,15 M. bez., per September-October 18,60—18,40 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Rüböl pro 100 Kilo loco mit Faß — M. bez., ohne Faß 57,5 Mark bez., per Mai 58—57,5 M. bez., per Mai-Juni 58—57,5 Mark bez., per Juni-Juli — M. bez., per September-October 59,2—59 Mark bez., per October-November 59,3—59,2 M. bez.

Spiritus loco ohne Faß 53,5—53,2 M. bez., per Mai und Mai-Juni 53,3—52,7—53 Mark bez., per Juni-Juli 53,3—52,7—53 M. bez., per Juli-August 53,9—53,7—53,8 Mark bez., per August-September 54,7—54,3 bis 54,5 Mark bez., per September-October 53,8—53,6—53,7 Mark bez. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 53,1 Mark.

Breslau, 14. Mai, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen matter, bei mäßigem Angebot Preise schwach preishaltend.

Weizen in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,00 bis 18,80—19,30 Mark, gelber 17,00—18,20 bis 18,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in ruhiger Stimmung, pr. 100 Kilogr. 11,70 bis 12,50—13,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste schwach preishaltend, pr. 100 Kilogr. 11,30 bis 13,20 Mark, weiße 13,30—14,00 Mark.

Hafer ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 10,40—11,00—11,80 bis 12,40 Mark.

Mais gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 9,80—10,30—10,90 Mark.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00 bis 14,80 Mark, Victoria- 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen feine Qualitäten behauptet, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—7,80 bis 8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 10,60—11,20—11,80 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein sehr fest.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	50	23	50
Winterraps	25	75	25	—	24	25
Winterrübsen	25	75	25	—	24	50
Sommerrübsen	25	25	24	50	23	75
Leindotter	21	50	20	50	20	—

Kleesamen schwacher Umsatz, rother ruhig, pr. 50 Kilogr. 28—33—38 bis 41 Mark, — weißer ohne Frage, pr. 50 Kilogr. 30—38—45—55 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 12,50—14—17—19,50 Mark.

Mehl in matter Stimmung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,00—28,50 Mark, Roggen fein 19,75—20,75 Mark, Hausbacken 18,75—19,75 Mark, Roggen-Futtermehl 8,75—9,75 Mark, Weizenkleie 6,80—7,80 Mark.

Heu 2,80—3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Breslau, 14. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 58 Cm. U.-P. 1 M. 46 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.